

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen einzutragen. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung trägt er den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Ockenheim e.V.“.

Die Mitgliederversammlung hat am 10.04.2018 die Namensänderung in „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule am Jakobsberg e.V.“ beschlossen.

2. Sitz des Vereins ist Ockenheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule am Jakobsberg e.V. hat den Zweck, den Auftrag der Schule im Sinne §1 des Schulgesetzes vom 10. Januar 1996, in welchem das Recht des Einzelnen auf Ausbildung seiner Anlagen und Fähigkeiten zugrunde gelegt wird, zu fördern.
2. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung auch derjenigen Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und der Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer dienlich sind.
3. Der Verein verfolgt schließlich den Zweck, Ausstattung und Einrichtung der Schule materiell zu fördern.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in §2 genannten Bestrebungen unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem 1 Monat möglich.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, hierfür ist die einfache Mehrheit erforderlich. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Geschieht dies, ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§5 Beitrag, Spenden

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt.
2. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer

Frist von 2 Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Satzungsänderungen sind nur durch Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegenname des Jahres- und Kassenprüferberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer (2 Kassenprüfer, die auf 2 Jahre gewählt werden und keine Mitglieder des Vorstandes sein dürfen)
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
2. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern sowie dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirates.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; nicht gewählt wird der Vorsitzende des Schulleiternbeirates, der dem Vorstand des Vereins kraft Amtes angehört.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. §8 Ziffer 2 gilt für Vorstandssitzungen entsprechend.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
5. Um den Kontakt mit der Schule aufrecht zu erhalten, wird der Schulleiter oder dessen Stellvertreter zu allen Sitzungen eingeladen und hat eine beratende Funktion.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Schulveranstaltungen, Anschaffungen und sonstige Aktivitäten der in §2 genannten Art gefordert werden
 - d. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. die Ausschließung von Vereinsmitgliedern
 - f. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Grundschule Ockenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ockenheim, 10. April 2018